

Herrn  
Michael Landwehr  
Rütenweg 8a  
49779 Oberlangen

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Rapien

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr. ra

Kreishaus I B 521, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39 2521

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: [hanna.rapien@emsland.de](mailto:hanna.rapien@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640.40/5070/2022/110

Durchwahl:

05931 44-2521

**Meppen**

Datum: 28.02.2024

Grundstück: Oberlangen, Rütenweg 8

Gemarkung: Oberlangen, Flur: 1, Flurstück(e): 19/12 19/14

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines dritten und vierten Masthähnchenstalles mit je 25.000 in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, Errichtung von drei Futtermittelsilos mit je 50 m<sup>3</sup>, Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit 40 m<sup>3</sup>; Anbau von überdachten Ausläufen an die zwei vorhandenen Masthähnchenställe und Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätze in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage und Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Gesamtkapazität: max. 140.000 Masthähnchen)

### Genehmigung

#### nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.40/5070/2022/110

Sehr geehrter Herr Landwehr,

- aufgrund Ihres Antrages vom 22.09.2022 wird Ihnen hiermit nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit jeweils 25.000 Plätzen in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit jeweils 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, sowie für den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, die Errichtung von drei Futtersilos (je 50 m<sup>3</sup>), für den Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser (40 m<sup>3</sup>), sowie für den Anbau überdachter Auslaufflächen an die vorhandenen Masthähnchenställe und die Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 „Außenklima“ oder alternativ mit je 35.000 in Haltungsform 3 „Stallhaltung Plus“ als Mehrzweckanlage und für den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage erteilt. Die Gesamtanlage hat nach der Errichtung eine Gesamtkapazität von maximal 140.000 Masthähnchen. Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

**Hausadresse:**  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr  
Fr. 08:30-13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Emsland  
Volksbank Emsland  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS  
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Die beigelegten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**Abweichung:**

Gemäß § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der geplanten befestigten Hofffläche um ca. 10,00 m sowie der Sammelgrube für Schmutzwasser gemäß genehmigter Bauzeichnung und genehmigten Lageplan vom 22.09.2022, aufgestellt durch den Entwurfsverfasser Hermann Kieselhorst zugelassen.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigelegt einen gesonderten Kostenbescheid.

**Erlöschen der Genehmigung:**

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlage erlischt ein Jahr nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlage erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

**II. Begründung:**

Mit Datum vom 22.09.2022 beantragten Sie die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der oben aufgeführten Anlage auf dem oben genannten Betriebsgrundstück. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 a.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht, Verfahrensart G.

Darüber hinaus besteht gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Gemeinde Oberlangen hat ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG mit Datum vom 29.09.2023 im Amtsblatt des Landkreises Emsland und auf der Homepage des Landkreises Emsland sowie auf dem zentralen UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 bei mir ausgelegen. Im gleichen Zeitraum lagen die Unterlagen bei der Gemeinde Oberlangen und der Provinz Drenthe aus. Die Unterlagen waren auch auf der Homepage des Landkreises

Emsland und der Gemeinde Westerwolde einsehbar. Gegen das Bauvorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurden gemäß § 24 UVPG zusammenfassend dargestellt (siehe Anlage II der Genehmigung). Auf dieser Grundlage erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen des o.a. Vorhabens gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge:

**Insgesamt führt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu dem Ergebnis, dass aufgrund des o.a. Vorhabens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.**

Hinsichtlich der durchzuführenden bzw. geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf die Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9 BImSchG verwiesen.

### **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Sowohl die neu geplanten als auch die bereits vorhandenen zwei Hähnchenmastställe sollen im Rahmen des Umbaus mit je einer durch die DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma Anisol (ASA-S1) ausgestattet werden. Nach dem gültigen Zertifikat der DLG wird eine Minderung der Geruchsemissionen von 50 % und der Ammoniak- und Staubimmissionen zu je 70 % gewährleistet. Eine weitergehende Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die auftretenden Emissionen des o. g. Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Abstände von mindestens rund 210 m und der Filterung der Anlage nicht zu erwarten. Die Emissionen werden entsprechend Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft verringert, wodurch die Immissionen an der umliegenden Wohnbebauung ebenso nicht erhöht werden. Da der Einbau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage für die Behandlung der Abluft geplant ist, ist kein weiteres Gutachten zur Ausbreitung von Bioaerosolen vorzulegen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass durch die geplante Gesamtanlage bei einer Beurteilung nach TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft keine unzulässigen Schallimmissionen zu erwarten sind.

Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht herauszustellen, d. h. die Erweiterung wird keine Auswirkungen auf das ca. 3,5 km entfernte Hoheitsgebiet der Niederlande bewirken.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangebiet befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung, es stellt einen Ackerstandort dar. Die beiden geplanten Hähnchenställe werden im direkten nördlichen Anschluss an zwei bereits vorhandene Hähnchenställe im Bereich der Hofstelle errichtet.

Eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten, wenn die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten erfolgt, d.h. nicht in der Zeit zwischen 01. März bis 31. Juli. Unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen kann eine Gefährdung von Tieren weitgehend vermieden werden.

Für den Eingriff aufgrund der Versiegelung von Grundflächen, der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen durch Nährstoffeinträge (insb. Stickstoff) sowie der Überplanung vorhandener Anpflanzungen sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 10.019 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Bei Befolgung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### **Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Bei dem Planstandort handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland). Für die Bodenversiegelung erfolgt eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer flächengleichen Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen. Hierdurch wird die geplante Flächenversiegelung ausreichend kompensiert, sodass keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden verbleiben.

Für das Schutzgut Wasser/ Oberflächengewässer sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da sich die Stickstoffeinträge infolge der geplanten Abluftreinigung deutlich verringern. Das ökologische Potential sowie der chemische Zustand der Ems werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die betroffenen Gräben im Umfeld sind überwiegend als reine Entwässerungsgräben anzusehen, die bereits im Istzustand eine eingeschränkte Biozönose aufweisen. Soweit bestimmungsgemäß nur unbelastetes Niederschlagswasser über die Versickerungsanlagen in den Untergrund und in die Entwässerungsgräben abgeleitet wird, sind keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer zu erwarten.

Gemäß dem Immissionsschutztechnischen Bericht werden keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Staubkonzentration oder Stickstoff-/Ammoniakdeposition erfolgen. Insofern ist von einem geringen ökologischen Risiko für das Schutzgut Klima/Luft auszugehen. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind durch das Vorhaben daher nicht ersichtlich.

Die beiden Masthähnchenställe werden mit einer 10,00 m breiten Laubgehölzpflanzung eingegrünt. Dadurch wird einerseits die Schwere der Beeinträchtigung gemindert und andererseits die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild weitgehend kompensiert.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten bei der Maßnahmeumsetzung Bodenfunde festgestellt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)).

### **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Es verbleiben insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist mit wesentlichen Geruchsbelästigungen und einer Emission von Partikeln und Ammoniak in einem Maße, das zur unzulässigen Überschreitung von Grenzwerten der TA-Luft führt, nicht zu rechnen.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Dr. Kiehl  
Kreisbaurat

**Anlage zur Genehmigung vom 28.02.2024 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Az.: 65-.40/5070/2022/110**

**III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:**

**Aufschiebende Bedingungen**

1. Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist die **Bescheinigung** der Herstellerfirma über den ordnungsgemäßen Einbau aller entsprechend der Eignungsfeststellung für die Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Mess-, Regel-, sowie Aufzeichnungseinrichtungen beim Landkreis Emsland vorzulegen.

Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.

2. Vor Inbetriebnahme ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung eine Wassermenge von 1.600 l/min (96m<sup>3</sup>/h) für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden nachzuweisen.

Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m vom Gebäude entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 m Luftlinie, Mitte des Bauvorhabens, befinden.

Der Nachweis über die ausreichende Löschwasserversorgung für das Bauvorhaben ist vor Inbetriebnahme einzureichen.

Kann die Löschwasserversorgung nicht über das vorhandene Trinkwassernetz sichergestellt werden, sind folgende Löschwasserentnahmestellen möglich:

- Löschwasserteiche gem. DIN 4210
- Löschbrunnen gem. DIN 14220
- Löschwasserbehälter (z. B. Zisternen) gem. DIN 14230
- Entnahme aus eigenständigem Löschwassernetz

3. Die bauliche Anlage darf gemäß § 77 Abs. 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 NBauO dar und wird von mir entsprechend geahndet.
4. Der geplante Stall darf erst in Nutzung genommen werden, wenn die vorgesehene Abluftfilteranlage betriebsbereit installiert worden ist.

5. Vor Baubeginn (ausgenommen Erdarbeiten) muss die geprüfte und genehmigte statische Berechnung vorliegen.

## Auflagen

6. Der immissionsschutztechnische Bericht Nr. GS19003.1+2/01 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 21.09.2022 über die Geruchsmissionssituation, die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition sowie Staubimmissionen und das schalltechnische Gutachten Nr. 0722 0078-1 der nts-Ingenieurgesellschaft vom 30.09.2022 sind Bestandteil der Genehmigung und die hier genannten Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
7. Die mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäude dürfen nur zusammen mit den ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlagen errichtet und betrieben werden. Die gesamte Ablufführung des Stallgebäudes hat über die genehmigte Abluftreinigungsanlagen zu erfolgen, da die Anlage zur Minderung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen erforderlich sind.
8. Die Abluftreinigungsanlagen sind gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere Bauzeichnung, Darstellung der Bemessungsdaten und Wartungsvertrag) sowie entsprechend dem für die Anlage erteilten DLG-Signum (DLG-Prüfbericht 6942) zu errichten und zu betreiben.
9. Es ist sicherzustellen, dass nach Inbetriebnahme des Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlagen (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Abscheidung von Geruch  $\geq 50 \%$
  - Abscheidung von Ammoniak  $\geq 70 \%$
  - Abscheidung von Staub  $\geq 70 \%$

Frühestens nach 4 Monaten, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage eine Abnahmemessung gem. Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durchzuführen.

Das Ergebnis der Messungen ist in einem Abnahmebericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Bereits bei der Abnahme der Ställe ist eine Antragsbestätigung der Messstelle zur geplanten Abnahmemessung unter Angabe des vorgesehenen Messtermins / Messzeitraums vorzulegen. Die Abnahmemessung ist während eines Mastdurchganges bei höchster Sommerluft rate durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist stattdessen zusätzlich zur Abnahmemessung eine Funktionsprüfung entsprechend Runderlass Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft durchzuführen. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist ebenfalls in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

10. Spätestens nach Inbetriebnahme und nach der ersten Abnahmemessung der Anlagen ist mindestens **1x jährlich** vom Bauherr/Betreiber eine anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG mit einer **regelmäßigen Funktionsprüfung** gemäß Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft zu beauftragen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Genehmigung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig an-zuzeigen.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Auslastung der Anlage
- Druckverlust

- Reingasfeuchte
- Ammoniakabscheidung
- pH-Wert im Waschwasser
- Leitfähigkeit im Waschwasser
- Abschlammungsrate

Jeweils spätestens zum **01.11. eines jeden Jahres** ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die durchgeführte Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches vorzulegen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Bericht gemäß TA Luft darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

11. Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.
12. Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Wartungsvertrag ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen sind dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen. Wartungsprotokolle sind 1x jährlich zum 01.11. eines jeden Jahres vorzulegen.
13. Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch entsprechend Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft zu führen.
14. Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.

Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich die Daten der Betriebstagebücher vorlegen zu lassen.

15. Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen an den Abluftreinigungsanlagen sind Messplätze mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 (ehem. VDI 4200) und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Die Messplätze müssen entsprechend TA-Luft Ziffer 5.3.1 ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlagen ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.
16. Um eine Kontrolle der Filter zu ermöglichen, müssen die Abluftschächte der Filter und der Kontrollraum mit der elektronischen Aufzeichnung zugänglich gemacht werden. Dies kann entweder durch Leitern und/oder Tritte erfolgen, die die Anforderungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift erfüllen.
17. Die Lüftungsanlage muss je Kilogramm Gesamtlebendgewicht ein Luftaustausch von 4,5m<sup>3</sup> Luft/h gewährleisten.
18. Eine Kunstlichtanlage ist zu installieren. Die Beleuchtung ist auf einen 24-Stundenrhythmus auszurichten, die sich am natürlichen Tag-Nacht-Verhältnis orientiert und mindestens eine sechsstündige ununterbrochene Dunkelperiode umfasst. Während der Hellphase muss die Mindestbeleuchtung 20 Lux auf Augenhöhe des Geflügels betragen, wobei mind. 80% der Nutzfläche ausgeleuchtet sein müssen. Die Frequenz des Kunstlichtes muss über 160 Hz liegen. Das Farbspektrum muss ausgewogen sein und einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum). Auf das Merkblatt „Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben“ vom LAVES wird verwiesen

19. Ein Notstromaggregat ist jederzeit betriebsbereit vorzuhalten.
20. Eine Alarmanlage ist zu installieren. Über den Ausfall der Heizungs- und Lüftungsanlage muss der Tierhalter in Kenntnis gesetzt werden können.
21. Die Klimasteuerung muss als Stellgrößen zur Klimatisierung des Stalles Sensoren für C°, rel. Luftfeuchte und CO<sup>2</sup> beinhalten. Bis zur Schlussabnahme ist ein Nachweis zur Installation und des Vorhaltens der o. g. Einrichtung vorzulegen
22. Für den Ausfall der Steuerungselektronik der Lüftungsanlage sowie bei Stromausfall ist die Belüftungsanlage so zu konstruieren, dass eine Notlüftung durch selbsttätiges Öffnen der Zu- und Abluftwege eintritt. Zusätzlich ist eine, von der Lüftungseinrichtung entkoppelte mobile Lüftungseinrichtung (Bsp. Ventilator) vorzuhalten.
23. Die Stallungen sind mit Hygieneschleusen auszustatten über die der weitere Zutritt zu den Versorgungs- u. Stallräumen erfolgt. Die jeweilige Hygieneschleuse ist so zu gestalten, dass diese leicht gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss ferner über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektionen verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen geschaffen werden, die eine getrennte Aufbewahrung der Kleidung ermöglichen. Die Installation von Versorgungseinrichtungen sowie weiterer technischer Geräte sind in der Hygieneschleuse nicht statthaft; diese hat in einem separaten Raum (Technikraum) zu erfolgen.
24. Eine Überlappung der natürlichen Belichtungsflächen, durch die außen angebrachten Windleitbleche bzw. Trapezbleche, darf nicht stattfinden.
25. Die Futter- und Tränkwasserversorgung der Tiere ist jederzeit sicherzustellen; eine zusätzliche Einspeisungsmöglichkeit aus einer weiteren Wasserquelle (z. B. betriebseigene Wasserversorgung, Tankwagen etc.) in das Tränke System des Stalles ist vorzuhalten.
26. Der Zufahrts- und Ladeweg ist in ausreichendem Umfang zu befestigen. An der Ladestelle ist eine Befestigung in solchem Ausmaß vorzunehmen, dass der gesamte Be- und Entladevorgang und die Mistausbringung nur auf befestigtem, reinigungsfähigem und desinfizierbaren Boden (Bsp. Verbundpflaster) erfolgt.
27. Die anfallenden Reinigungswässer (Tierexkreme und Wasser) sind in einer abflusslosen Grube zu sammeln.
28. Es ist eine Einrichtung zum vorübergehenden Aufbewahren von verendetem Geflügel in witterungsgeschützter (d. h. gekühlter) Form zu gewährleisten. Hierzu sind entsprechende, gekühlte, dicht schließende Container oder ein entsprechend gekühlter Raum, in den die dicht schließenden Behältnisse eingestellt werden können, zu schaffen. Die Beseitigung des verendeten Geflügels hat über einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zu erfolgen.
29. Die Dämmung des Stalles ist aus schwerentflammbar, nichtbrennend abtropfenden Baustoffen herzustellen. Die Dämmplatten sind zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt auch für Dämmplatten, die für einen evtl. vorgesehenen Lüftungskanal verwendet werden. Die entsprechenden Eigenschaften des Dämmstoffes sind durch einen gültigen Prüfbescheid bis spätestens zur Schlussabnahme nachzuweisen.
30. Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Türen müssen von jeder Stelle im Stall in einer Entfernung von max. 35 m zu erreichen sein.

31. Die Zufahrtsmöglichkeit zum geplanten Gebäude ist nach § 1 DVNBauO so herzustellen, dass Feuerwehrfahrzeuge ungehindert zum Gebäude gelangen können und so zu befestigen, dass die Flächen eine Achslast von 100 kN aufnehmen können. Für die Einsatzkräfte ist bei geschlossener Grundstückseinfriedigung ein gewaltloser Zugang erforderlich, die Art der Zugangsmöglichkeit ist mit der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland abzustimmen.
32. Für die Beheizung des Stalles sind ausschließlich Warmluftgeräte zulässig, die eine Erwärmung der Luft ohne offene Gasflamme gewährleisten, z.B. Warmwasserheizsysteme. Die Unterlagen über das Heizsystem sind vor Einbau in der Stallanlage zur Prüfung vorzulegen.
33. Das Rauchen ist in der Stallanlage verboten. Auf das Verbot ist an den Eingängen durch dauerhafte Hinweisschilder deutlich sichtbar hinzuweisen.
34. In dem Stallgebäude ist eine ortsfeste flächendeckende Brandmeldeanlage der Klasse B (Anhang B VDE 0833) zu installieren. Bei Planung und Einbau sind die VDE 0833 und DIN 14675 zu beachten. Die Brandmeldeanlage ist auf die Alarmanlage der Stallanlage aufzuschalten. Vor Inbetriebnahme der Stallanlage ist in einer Errichterbescheinigung eines anerkannten Fachbetriebes die Übereinstimmung der Anlage mit den geltenden Vorschriften zu bestätigen und ein Wartungsvertrag dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.
35. Es ist eine automatisch auslösende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem wirksamen Öffnungsmaß von mind. 2 % der Stallgrundfläche vorzusehen. Alternativ ist eine Entrauchung über die vorhandene Lüftung mit Nachweis der Hitzebeständigkeit der Ventilatoren oder Berechnung der Rauchgastemperatur möglich. Eine sichere Stromversorgung und ein ausreichender Volumenstrom sind nachzuweisen. Der mängelfreie Einbau der Anlage ist von einer Fachfirma zu bescheinigen.
36. Für die Dauer des Betriebes muss die Tierkörperbeseitigung gesichert sein. Jede diesbezügliche Änderung ist dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.
37. Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.

Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.

Wenn ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, ist im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch Fachpersonal auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze festgestellt werden, ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

38. Erforderliche **Rodungsarbeiten** und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

39. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
40. Für den Eingriff aufgrund der Versiegelung von Grundflächen / Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen durch Nährstoffeinträge (insb. Stickstoff)/Überplanung vorhandener Anpflanzungen werden gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 10.019 m<sup>2</sup> erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahmen sind einerseits die Eingrünungsmaßnahmen analog des Eingrünungsplan vom 22.09.2022 (Ing.-Büro Kieselhorst, Werlte) durchzuführen (3.354 m<sup>2</sup>).
41. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine mindestens 7-reihige und gleichzeitig mindestens 10 m breite Anpflanzung jeweils westlich, nördlich und östlich der Hähnchenställe – entsprechend dem Eingrünungsplan vom 22.09.2022 anzulegen, um das Bauwerk in die Landschaft einzubinden (ergibt 3.354 m<sup>2</sup>). Die Restkompensationsfläche im Umfang von 6.665 m<sup>2</sup> ist in Form einer flächigen Laubgehölzanpflanzung östlich neben den bereits vorhandenen zwei Hähnchenställen, nördlich der Hofstelle anzulegen.

Für die Anpflanzungen sind in gleichen Anteilen folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel

Sollte auf dem Dach eine **Photovoltaikanlage** vorgesehen sein, sind für die Anpflanzung in gleichen Anteilen folgende kleinere, ausschlagfähige heimische Gehölze zu wählen:

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel

<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Um eine freie Anströmung sicherzustellen, darf in Absprache mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – eine fachgerechte Entnahme von Einzelstämmen erfolgen. Dabei muss die Anpflanzung ihre Funktion für das Landschaftsbild dauerhaft erfüllen. Ein „Auf-den-Stock-setzen“ der gesamten Anpflanzung ist nicht erlaubt.

42. Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren **Wildschutzzaun** gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i.d.R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

43. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist beim Landkreis Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

44. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.

45. Die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

46. Die gemäß dem immissionsschutztechnischen Bericht (Ing.-Büro FIDES, Lingen, Stand: 16.08.2022) erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdeposition bzw. Ammoniakimmission in empfindlichen Biotopen sind einzuhalten.

47. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Aus diesem Grund dürfen für die Dacheindeckung und die Außenwandverkleidung keine hellen oder reflektierenden Materialien (wie z. B. Faserzementplatten grau, Aluminium blank, Blech verzinkt) verwendet werden. Es sind Materialien mit sich dem Landschaftsbild anpassenden dunklen Farbtönen zu wählen –

dunkelgrün (RAL 6003), braun (RAL 8003, RAL 8024, RAL 8025 oder vergleichbar), braunrot (RAL 3011), etc. Betonfertigteile oder ähnliche Bauteile sind entsprechend einzufärben.

48. Zur Einhaltung der gültigen technischen Normen zur Trinkwasserhygiene (DIN EN 1717), sowie zur Notversorgung bei Versorgungsunterbrechungen, ist bei der trinkwasserseitigen Versorgung des Tierbestands aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Sicherheitseinrichtung ein druckloser Vorratsbehälter mit freiem Einlauf und Notüberlauf (AA bis AB nach DIN EN 1717) unmittelbar hinter der Wasserzählereinrichtung des Wasserversorgers vorzusehen. Eine Absicherung über einen Systemtrenner ist nicht ausreichend.

49. Zur Reinigung der Ställe dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.

50. Änderungen hinsichtlich der zur ordnungsgemäßen Verwertung der Wirtschaftsdünger (z.B. Flüssig-, Festmist, Geflügelkot und/ oder Gärreste) nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. die Hinzu- oder Verpachtung von Flächen, Verlängerung oder Ablauf von Pachtverträgen, Beschränkungen in der Nutzbarkeit) sind dem Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt - drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

51. Der Betreiber der Tierhaltungsanlage ist für den dauernd gesicherten und ordnungsgemäßen Verbleib der gesamten im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Verwertung nachvollziehbar sicherzustellen

Die im Gesamtbetrieb anfallende Wirtschaftsdüngermenge, der betriebseigene Nährstoffbedarf und die ggf. abzugebende Wirtschaftsdüngermenge (Abgabevertrag) sind dem Landkreis Emsland in Form einer von der zuständigen Düngebehörde / landwirtschaftlichen Fachbehörde erstellten betrieblichen Nährstoffbilanz (z.B. Qualifizierter Flächennachweises (QFN), ...) nachzuweisen.

Die in der aktuellen Nährstoffbilanz ausgewiesenen Verwertungswege sind für den gesamten anfallenden Wirtschaftsdünger verbindlich einzuhalten.

Sobald sich die in der aktuellen Nährstoffbilanz zu Grunde gelegten Voraussetzungen / Vorgaben geändert haben, ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten eine neue Nährstoffbilanz erstellen zu lassen. Die neue Nährstoffbilanz, ggf. mit angepasster Lagerraumberechnung ist dem Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – umgehend zur Prüfung vorzulegen.

52. Dem Landkreis Emsland sind unverzüglich Änderungen bezüglich vertraglichen Vereinbarungen über die Zupachtung von Lagerräumen anzuzeigen.

53. Wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM- Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden, ist dieses dem Landkreis Emsland unverzüglich anzuzeigen.

54. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

55. Der anfallende Festmist aus der Tierhaltung ist auf der vorhandenen Festmistplatte bis zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung zwischenzulagern. Die Festmistplatte muss über eine allseitige Aufkantung verfügen.

56. Ein Teil der ordnungsgemäßen Festmistlagerung wurde durch den Abgabevertrag mit dem Vermittler Moormann-Schmitz GmbH, Kluse nachgewiesen. Vor Beendigung des

Abgabevertrages sind durch den Betreiber zusätzliche Speicherkapazitäten mit einem Lagervolumen von ~ 1.051 m<sup>3</sup> nachzuweisen. Die Nachweise sind den Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zur Prüfung vorzulegen.

#### Auflagen zur Herstellung und zum Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Festmist

57. Die Anlage zum Lagern von Festmist muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Es dürfen für die Anlage nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- in ihr gelagerte Stoffe nicht austreten können,
  - Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
  - austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und
  - bei einer Betriebsstörung anfallende Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
58. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
59. Durch Festmist verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis der Düngung landwirtschaftlich zu verwerten.

#### **Hinweise**

60. Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.
61. Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung. Auch die Nutzungsänderung und damit auch die Änderung der Tierart oder beträchtliche Erhöhung der Tierzahlen bedarf einer vorherigen Genehmigung nach § 16 BImSchG.
62. Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Insbesondere zur Güllebeseitigung, Abluftreinigung und zum Tierschutz bleiben solche nachträglichen Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.
63. Die Anforderungen hinsichtlich der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58) i. d. jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.
64. Die Anforderungen hinsichtlich der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) zu Abschnitt 1, 4 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und umzusetzen.
65. Der anfallende Hähnchenmist, das anfallende Abwasser der Abluftreinigung und das anfallende Reinigungswasser sind umweltgerecht zu lagern

66. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
67. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
  - Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)
  - Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständiger Behörde mitzuteilen.
68. Grundwasserentnahmen sind generell erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, für das Tränken des Viehs in Ihrer Anlage sowie für sonstige Zwecke (z.B. Reinigung) Grundwasser in einer nicht geringen Menge (über 10 m<sup>3</sup>/Tag) zu entnehmen, ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen. Unerlaubte Grundwasserentnahmen in nicht geringen Mengen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
69. Auf den Erlass „Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“ vom 22.03.2013 wird hingewiesen.
70. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
71. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

**Anlage II zur Genehmigung vom 28.02.2024 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Az.: 65-.40/5070/2022/110**

**Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

Herr Michael Landwehr, Rütenweg 8a, 49779 Oberlangen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten und vierten Masthähnchenstalles mit je 25.000 Plätzen in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, die Errichtung von drei Futtermittelsilos mit je 50 m<sup>3</sup>, den Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit 40 m<sup>3</sup>, den Anbau von überdachten Ausläufen an die zwei vorhandenen Masthähnchenställe und die Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätze in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage und den Anbau je einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 19/12 und 19/14 der Gemarkung Oberlangen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von maximal 140.000 Masthähnchen.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVP. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Vorschriften der 9. BImSchV und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen. Darüber hinaus bestand das Erfordernis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11a Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 54 ff. UVP.

Mit Datum vom 19.10.2022 wurde gemäß § 4e Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV der UVP-Bericht vorgelegt. Ergänzende Angaben zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts wurden mit Eingangsdatum vom 07.12.2022 eingereicht.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

**I. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

**a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Das Betriebsgelände des geplanten Bauvorhabens befindet sich innerhalb einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche. Die geplanten zwei Hähnchenmastställe werden auf einer Ackerfläche errichtet. Diese schließt sich direkt nördlich an die bestehenden zwei Masthähnchenställe an.<sup>1</sup> In der näheren Umgebung des Vorhabens befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen und deren

---

<sup>1</sup> Allgemein verständliche Zusammenfassung / Aussagen zum grenzüberschreitenden Charakter, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 08.11.2022, S. 2; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 16

Betriebsleiterwohnhäuser bzw. Wohnhäuser im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich. Der minimalste Abstand hier beträgt rund 210 m zum Wohnhaus südwestlich des Vorhabens. Ein Zusammenwirken der weiteren Tierhaltungsanlagen mit der hier geplanten Anlage des Antragstellers ist anzunehmen. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung (im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB) befindet sich mehr als 1.000 m westlich des Vorhabens.<sup>2</sup>

Der landwirtschaftliche Erwerbszweig dominiert im Raum. Auf Grund der Bewirtschaftung ist mit periodischen kurzfristigen Geruchsbelästigungen zu rechnen, u. a. in Folge der Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung. Im ländlichen Raum ist diese Vorbelastung jedoch hinnehmbar und nur als geringfügig zu betrachten.<sup>3</sup>

Sowohl die neu geplanten als auch die bereits vorhandenen zwei Hähnchenmastställe sollen im Rahmen des Umbaus mit je einer durch die DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage der Firma Anisol (ASA-S1) ausgestattet werden. Nach dem gültigen Zertifikat der DLG wird eine Minderung der Geruchsemissionen von 50 % und der Ammoniak- und Staubimmissionen zu je 70 % gewährleistet. Eine weitergehende Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die auftretenden Emissionen des o. g. Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Abstände von mindestens rund 210 m und der Filterung der Anlage nicht zu erwarten. Die Emissionen werden entsprechend Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft verringert, wodurch die Immissionen an der umliegenden Wohnbebauung ebenso nicht erhöht werden.<sup>4</sup>

Da sich in der direkten Umgebung des Vorhabens (500 m Umkreis) Wohnbebauung befindet, wäre eine Beeinträchtigung der Anwohner durch mikrobielle Luftverunreinigungen sowie Staub zu erwarten. Es ist jedoch der Einbau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage für die Behandlung der Abluft geplant. Somit ist kein weiteres Gutachten zur Ausbreitung von Bioaerosolen vorzulegen.<sup>5</sup> Die zulässigen Werte für Staub werden auch bei Erweiterung der Anlage laut dem immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS20272.1+2/02 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 16.08.2022 nicht überschritten.<sup>6</sup>

Der Untersuchungsraum besitzt eine begrenzte Erholungseignung. Nordwestlich der geplanten Stallanlagenerweiterung befindet sich ein Windpark.<sup>7</sup>

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass durch die geplante Gesamtanlage bei einer Beurteilung nach TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen Nachbarschaft keine unzulässigen Schallimmissionen zu erwarten sind.<sup>8</sup>

Laut dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS20272.1+2/02 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 16.08.2022 ragt sowohl die Staub- als auch die Geruchsellipse nicht in das Staatsgebiet der Niederlande hinein. Ein grenzüberschreitender Charakter ist somit nicht herauszustellen.<sup>9</sup>

## **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bei der Fläche, die für die geplante Baumaßnahme herangezogen wird, handelt es sich um eine Ackerfläche und Eingrüngspflanzung. Diese Bereiche werden von einer gewissen Anzahl von

<sup>2</sup> Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 16.11.2022

<sup>3</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 33

<sup>4</sup> Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 16.11.2022

<sup>5</sup> Stellungnahme Fachbereich Gesundheit v. 22.11.2022

<sup>6</sup> Stellungnahme Fachbereich Gesundheit v. 22.11.2022; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 32

<sup>7</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 33

<sup>8</sup> Schalltechnisches Gutachten Bericht Nr. 0722 0018-1 der nts Ingenieurgesellschaft mbH v. 30.09.2022, S. 5

<sup>9</sup> Allgemein verständliche Zusammenfassung / Aussagen zum grenzüberschreitenden Charakter, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 08.11.2022, S. 12

Arten als Lebensraum und Nahrungsbiotop genutzt. Diese Funktion der Flächen wird durch die Umsetzung der Baumaßnahme gestört bzw. vernichtet. Durch Bauprozesse sind zeitlich begrenzte Lärmbeträchtigungen unvermeidbar. Gleichwertige Ausweichräume sind jedoch unmittelbar angrenzend vorhanden. Es wird zu Gewöhnungseffekten kommen und die Tierarten können sich recht gut auf den betriebsbedingten Verkehr einstellen. Prinzipiell wird die Bewirtschaftung wie bisher weitergeführt. Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der Artenzusammensetzung.<sup>10</sup>

Nach dem Ergebnis der Kartierungen werden keine bedeutenden faunistischen Populationen in ihrer Lebensraumfunktion beeinträchtigt.<sup>11</sup>

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern auf die Avifauna.<sup>12</sup>

Die Neuversiegelung führt zum Verlust als Wuchsraum. Hinzu kommen die Immissionen, auch wenn sich die Immissionssituation gegenüber der Bestandssituation verbessert.<sup>13</sup> Die Auswirkungen durch die Planung, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Stoffimmissionen auf das Schutzgut Pflanzen und somit auch sekundär auf das Schutzgut Tiere sind vielfältig. Sie beschränken sich zwar baulich auf die Anlagenstandorte, reichen aber durch ihre Abluft bzw. Immissionen in die Fläche hinein. Anthropogene Stickstoffemissionen führen nach ihrer weiträumigen Verteilung über die Abluftanlagen der Stallungen und anschließender Deposition auf die Erdoberfläche zur Stickstoffübersättigung und Eutrophierung von Wäldern und naturnahen waldfreien Ökosystemen.<sup>14</sup>

Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung wurde eine Biotoptypenkartierung innerhalb der Vegetationsperiode im Untersuchungsgebiet durchgeführt.<sup>15</sup> Grundlegend gelten alle Wald- und Forstökosysteme als empfindlich gegenüber Stickstoffdepositionen und gemäß dem RdErl. d. MU u. d. ML vom 01.08.2012 wird ein Grenzwert von einer Zusatzbelastung von 5 kg N/ha\*a als Abschneidekriterium angesehen. Für Ökosysteme, die vorrangig einem FFH- LRT zu geordnet werden, gilt der 3 % Grenzwert des jeweiligen Critical Loads für Stickstoffdepositionen als bindend. Direkt am Bauort und im Untersuchungsgebiet konnten keine geschützten Biotoptypen oder FFH- Lebensraumtypen (LRT) herausgestellt werden. Wälder sind ebenfalls nicht vorhanden.<sup>16</sup> Innerhalb der maßgeblichen Belastungsgrenze von 5 kg N/ha\*a bzw. 3 µg/m<sup>3</sup> Ammoniak gemäß dem Immissionsschutztechnischen Bericht (Ing.-Büro FIDES, Lingen, Stand: 16.08.2022) liegen Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze) in einer Größenordnung von 1.000 m<sup>2</sup>. Es wird ein Ausgleich von 30% der Flächengröße der betroffenen Gehölze außerhalb des entsprechenden Immissionsabstandes erforderlich (300 m<sup>2</sup>).<sup>17</sup>

Es kommt zu keinen unzulässigen Stickstoffeinträgen in empfindlich auf Stickstoffeinträgen reagierende Biotopbereiche der Umgebung.<sup>18</sup>

Im Untersuchungsgebiet ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Biotoptypen vorhanden, die als Teil- oder Gesamtlebensraum genutzt werden. Ubiquisten besiedeln den gesamten Raum, die untereinander in Beziehung stehen und jeweils ihre Nischen besetzen. Aufgrund der Ausstattung und Ausprägung des Untersuchungsgebietes ist die Artenvielfalt jedoch begrenzt.<sup>19</sup> Es werden keine endemischen Arten beeinträchtigt, im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-

<sup>10</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 36

<sup>11</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 36

<sup>12</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 37

<sup>13</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 41

<sup>14</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 42

<sup>15</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 37

<sup>16</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 41

<sup>17</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 11.01.2023 u. 16.01.2023

<sup>18</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 45; Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 11.01.2023

<sup>19</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 48

Lebensraumtypen oder anderweitig geschützte Biotope und in den Genpool wird nicht eingegriffen.<sup>20</sup>

Das Plangebiet befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung, es stellt einen Ackerstandort dar. Die beiden geplanten Hähnchenställe werden im direkten nördlichen Anschluss an zwei bereits vorhandene Hähnchenställe im Bereich der Hofstelle errichtet.<sup>21</sup> Die Landwirtschaft mit ihrem hohen Anteil an intensiv genutzten Ackerflächen und der Belastung durch Dünger- und Pestizideinsatz stellt eine hohe Belastung des Biotoppotenzials dar.<sup>22</sup>

Laut dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS20272.1+2/02 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 16.08.2022 ragen die Ellipsen für Ammoniak / Stickstoff nicht in das Staatsgebiet der Niederlande hinein. Ein grenzüberschreitender Charakter ist somit nicht herauszustellen.<sup>23</sup>

### c) Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch den Neubau wird landwirtschaftliche Produktionsfläche aus dem Ackerbau herausgelöst und versiegelt. Das Schutzgut **Fläche** wird beeinträchtigt. Eine zusätzliche Versiegelung und ein Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche sind herauszustellen.<sup>24</sup> Insgesamt beansprucht der Neubau der beiden Stallanlagen inkl. der Nebenanlagen eine Fläche von ca. 8.853 m<sup>2</sup>. Hiervon sind ca. 866 m<sup>2</sup> bereits vorhandene Eingrünungsgehölze die überplant werden und entsprechend zu ersetzen sind. Somit ist insgesamt eine Eingriffsfläche von 9.719 m<sup>2</sup> zu kompensieren.<sup>25</sup>

Dem NIBIS Kartenserver nach ist im Bereich der Anlage der **Bodentyp** „Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor“ zu erwarten.<sup>26</sup> Es sind keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG bekannt. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Altlasten verzeichnet.<sup>27</sup>

Es erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von 8.853 m<sup>2</sup>. Auf dieser Fläche entfallen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Versickerungsmöglichkeit. Diese relativiert sich jedoch durch die geplante Versickerung des Niederschlagswassers in den Randbereichen, so dass der regionale Wasserhaushalt nahezu unverändert bleibt.<sup>28</sup>

Das Vorhaben übt auf die **Oberflächengewässer** keinen erheblichen Einfluss aus, da sich der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage nach der geplanten Erweiterung durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen verringert. Gegen das Verschlechterungsverbot wird damit nicht verstoßen. Die Entwässerungsgräben III. Ordnung, der Rütenmoorgraben und der Oberlanger Schloot weisen aufgrund der Nährstoffzufuhr aus der angrenzenden Landwirtschaft eine eingeschränkte Biozönose auf, die sich durch das Vorhaben nicht erheblich verändern wird. Die Ems wird nicht beeinflusst.<sup>29</sup>

<sup>20</sup> Allgemein verständliche Zusammenfassung / Aussagen zum grenzüberschreitenden Charakter, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 08.11.2022, S. 4

<sup>21</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 11.01.2023

<sup>22</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 36

<sup>23</sup> Allgemein verständliche Zusammenfassung / Aussagen zum grenzüberschreitenden Charakter, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 08.11.2022, S. 12

<sup>24</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 49

<sup>25</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 13

<sup>26</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 17.11.2022; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 50

<sup>27</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 17.11.2022

<sup>28</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 08.11.2022

<sup>29</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 08.11.2022

Der **Grundwasserkörper** 37\_01 „Mittlere Ems Lockergestein links“ befindet sich in einem guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand. Durch das Vorhaben entsteht eine zusätzliche Stickstoffdeposition. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Vorhaben dazu führt, dass sich die Nitratkonzentration im Grundwasserkörper messbar erhöht. Darüber hinaus wird eine Abluftreinigung zur Reduzierung der Stickstofffrachten aus der gesamten Anlage eingesetzt. Aufgrund der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte ergibt sich damit keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten im Grundwasserkörper.<sup>30</sup>

Die geplante Maßnahme befindet sich nicht in einem Heilquellengebiet, Wassergewinnungsgebiet und Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung. Im dargelegten Untersuchungsraum befinden sich mehrere wasserrechtlich erlaubte Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Feldberegnung. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserentnahmen werden durch das o. a. Vorhaben nicht erwartet.<sup>31</sup>

Generell verursachen die Anlage von Lagerstätten für Bau- und Erdmaterialien und Bautätigkeiten Schadstoffemissionen in Form von Staubentwicklungen und Abgase durch den Baustellenbetrieb und -verkehr. Diese können in der unmittelbaren Umgebung lufthygienische Beeinträchtigungen hervorrufen. Somit sorgt jeglicher Baustellenbetrieb für eine zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich Abgase, Staub und der Lufthygiene. Anlage- und betriebsbedingte eingriffsrelevante, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Luft** sind nicht abzuleiten.<sup>32</sup>

Die Ausdehnung der **kleinklimatischen** Veränderungen durch die Anlage der beiden Masthähnchenställe wird sich lediglich auf die unmittelbare bzw. nähere Umgebung des Planstandortes beschränken. Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der beiden Hähnchenställe werden Ablüfte/Immissionen in Form von Stäuben, Gerüche, Stickstoff und Ammoniak entstehen. Die Abluft soll über Abluftreinigungsanlagen (1-stufiger Chemowäscher mit Tropfenabscheider ASA1) gereinigt werden.<sup>33</sup>

Das **Landschaftsbild** im Umfeld der geplanten beiden Masthähnchenställe weist keine besondere Wertigkeit auf. Es ist zudem durch die beiden südlich des Planstandortes bereits vorhandenen Hähnchenmastställe und durch die dortige landwirtschaftliche Hofstelle sowie weiteren dortigen Hofstellen/Stallanlagen vorbelastet. Sämtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope befinden sich in ausreichender Entfernung hierzu. Gleichwohl stellen die geplanten zwei Masthähnchenställe eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.<sup>34</sup>

#### **d) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Das nächste Baudenkmal (Kriegsgefangenenfriedhof des Emslandlagers VI Oberlangen; Kennziffer 454040.00003) ist ca. 2.600 Meter entfernt. Das nächste Bodendenkmal (Arbeitslager, Emslandlager VI Oberlangen; Kennziffer 454/1725.00020-F) ist ca. 1.800 Meter entfernt.<sup>35</sup>

#### **e) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser

<sup>30</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 08.11.2022

<sup>31</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, v. 08.11.2022

<sup>32</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 72

<sup>33</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 11.01.2023

<sup>34</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 11.01.2023

<sup>35</sup> Stellungnahme Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, Untere Denkmalschutzbehörde, v. 14.11.2022

Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Teil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG.<sup>36</sup>

## II. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nachfolgend aufgeführt. Es handelt sich hierbei um weitgehend allgemeingültige Anforderungen an die Baudurchführung und den Stallbetrieb.<sup>37</sup>

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme	Kurzerläuterung	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme für		
		baubedingte Beeinträchtigung	anlagebedingte Beeinträchtigung	betriebsbedingte Beeinträchtigung
Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen	Der ordnungsgemäße und sachgerechte Umgang mit Abfallstoffen sowie deren Entsorgung ist durch sachkundiges Personal stets zu gewährleisten.	x	x	x
Ausschöpfen der technischen Möglichkeiten	Die technischen Möglichkeiten sind stets auszuschöpfen, damit sowohl Eingriffe während der Bauphase als auch in der Betriebsphase geringfügig ausfallen.	x	x	x
Baumschutz nach DIN 18920	Ein ordnungsgerechter Baumschutz ist besonders während der Bauphase für die im Randbereich der Baustelle und deren Zuwegungen befindlichen Bäume vorzusehen.	x		

<sup>36</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 82 u. S. 83

<sup>37</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 83 u. S. 84

Baurestmateriale und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen	Während der Bauphase sind Baurestoffe ordnungsgemäß und sachgerecht zu entsorgen.	x		
Bodenlockerung auf Freiflächen	Freiflächen, die während der Bauphase beansprucht wurden, aber nicht zum Bauwerk gehören, sind zu lockern und die bisherige Nutzung ist weiterzuführen, sofern es sich nicht um Eingrünungsflächen handelt.	x		
<b>Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme</b>	<b>Kurzerläuterung</b>	<b>Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahme für</b>		
		<b>baubedingte Beeinträchtigung</b>	<b>anlagebedingte Beeinträchtigung</b>	<b>betriebsbedingte Beeinträchtigung</b>
Einhalten der TA Luft	Die TA Luft ist einzuhalten.			x
Die Betriebseinheiten sind wie im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS20272.1+2/02 (FIDES 2022) beschrieben herzustellen und zu betreiben.				
Sämtliche Maßnahmen des Immissionsschutztechnischen Berichtes sind konsequent umzusetzen.				
Gehölzeinschlag auf ein Minimum reduzieren	Generell wird der Gehölzeinschlag auf ein Minimum reduziert.	x		
UVV (heute BGVR) einhalten und Sicherheitsvorschriften berücksichtigen	Generell sind die UVV (heute BGVR) (Unfallverhütungsvorschriften) zu berücksichtigen und einzuhalten.	x		x
Bioöle und Bioschmierstoffe	Es werden biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe eingesetzt	x		x
Niederschlagsverrieselung auf der Fläche			x	x
Sofern kulturhistorische Fundstätten freigelegt werden, erfolgt eine behördliche Meldung und eine ordnungsgemäße Sicherung		x		

- Bezüglich der Lärmemissionen werden die Transportfahrten im möglichen Umfang gebündelt und erfolgen überwiegend zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.<sup>38</sup>
- Generell besteht das Bestreben, Siedlungsbereiche für Transport- und Bewirtschaftungsfahrten im möglichen Umfang zu meiden, um die mögliche Beeinträchtigung auf ein Minimum zu reduzieren und so dem Vermeidungsgebot nachzukommen.<sup>39</sup>
- Auf den Ackerflächen bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch Anpassung der Düngergabe auf den durch die Planrealisierung verursachten Nährstoffeintrag durch Düngungsoptimierung reagiert werden.<sup>40</sup>
- Die Tierkadaver werden in zugelassenen Behältern verwahrt und ordnungsgemäß über die Tierverwertung entsorgt. Die Entsorgung ist vertraglich geregelt und auch im Seuchenfall gesichert. Ferner findet in den Ställen eine regelmäßige tierärztliche Kontrolle statt, sodass im Fall einer Bestandserkrankung sofortige Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.<sup>41</sup>
- Der Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen der Antragsunterlagen erfolgt eine Optimierung der Planung.<sup>42</sup>

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:<sup>43</sup>

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli.

Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.

Wenn ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, ist im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch Fachpersonal auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze festgestellt werden, ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.

<sup>38</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 19 u. 27

<sup>39</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 18 u. 26

<sup>40</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 45

<sup>41</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 37

<sup>42</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 49

<sup>43</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 16.01.2023; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 84

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft:

Sämtliche aufgeführte Kompensationsmaßnahmen besitzen eine multifunktionale Wirkung. D. h. eine Pflanzung im Sinne der pnV wirkt z. B. auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima etc.<sup>44</sup>

Für den Eingriff aufgrund der Versiegelung von Grundflächen/Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen durch Nährstoffeinträge (insb. Stickstoff) /Überplanung vorhandener Anpflanzungen werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt **10.019 m<sup>2</sup>** erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine mindestens 7-reihige und gleichzeitig mindestens 10 m breite Anpflanzung jeweils westlich, nördlich und östlich der Hähnchenställe – entsprechend dem Eingrünungsplan vom 22.09.2022 anzulegen, um das Bauwerk in die Landschaft einzubinden (ergibt 3.354 m<sup>2</sup>). Die Restkompensationsfläche im Umfang von 6.665 m<sup>2</sup> ist in Form einer flächigen Laubgehölzanpflanzung östlich neben den bereits vorhandenen zwei Hähnchenställen, nördlich der Hofstelle anzulegen.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 11.10.2022, S. 85

<sup>45</sup> Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 16.01.2023